

Vertragsbedingungen für das **365-Euro-Ticket RVV** für Selbstzahler

1. Vertragspartner

Vertragspartner des Kunden ist die Regensburger Verkehrsverbund GmbH.

2. Vertragsbeginn und Vertragsende

- (1) Der Vertrag für das 365-Euro-Ticket RVV kann im laufenden Monat täglich abgeschlossen werden. Bei Bestellung muss der Berechtigungsnachweis für zwölf aufeinanderfolgende Monate beigefügt werden. Bei Personen unter 15 Jahren reicht die Bestätigung des gesetzlichen Vertreters/Erziehungsberechtigten auf dem Berechtigungsnachweis aus.
- (2) Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf der Gültigkeit des 365-Euro-Tickets am letzten Tag des Gültigkeitsjahres zum Ende des zwölften Monats. Eine automatische Verlängerung findet nicht statt.
- (3) Für die Weiterführung des 365-Euro-Ticket ist eine erneute Bestellung inkl. Berechtigungsnachweis für zwölf aufeinander folgende Monate nötig.

3. Lastschriftverfahren

- (1) Bei Ratenzahlung wird der jeweils gültige Gesamtpreis des Tickets in 12 Monatsraten abgebucht. Der Einzug der Forderung über das SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt in der Regel innerhalb der nächsten fünf Bankarbeitstage nach Ausstellung des Tickets. Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.
- (2) Voraussetzung für das Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 7 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.
- (3) Der Kunde hat für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Kann der monatliche Teilbetrag nicht fristgerecht eingezogen werden, wird ab dem darauffolgenden Monat kein Ticket mehr an den Kunden ausgegeben. Nach Ausgleich der offenen Forderungen wird das Ticket umgehend wieder an den Kunden versendet. Muss wegen Lastschriftstornierung angemahnt werden, wird neben den angefallenen Bankgebühren ab der 2. Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro erhoben. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (4) Das Lastschriftverfahren endet automatisch mit Zahlung der letzten Rate.

4. Besondere Regelungen

- (1) Änderungen von Adresse und/oder Bankverbindung können über das Kundenportal (Webshop) durch den Kunden erfolgen. Die Änderungen werden erst zum nächsten darauffolgenden Monat wirksam.
- (2) Kann der Kunde sein 365-Euro-Ticket RVV bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorlegen, ist das **erhöhte Beförderungsentgelt** in voller Höhe zu bezahlen. Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn das 365-Euro-Ticket RVV innerhalb einer Woche ab Feststellungstag im RVV Kundenzentrum vorgelegt wird.
- (3) Das 365-Euro-Ticket RVV ist ein besonders vergünstigtes Jahresticket. Eine Kündigung während der Geltungsdauer ist daher grundsätzlich nicht möglich. Bei einer **Rückgabe in folgenden Härtefällen** - Wegzug aus dem Verbundgebiet, Arbeitslosigkeit des Ticket-Inhabers - reduziert sich der Ticketpreis pro vollständig ungenutztem Kalendermonat um 1/12 des Ticketpreises. Eine Kündigung kann durch den Kunden online über das Kundenportal eingereicht werden. Die Kündigung muss bis spätestens zum 15. des jeweiligen Monats erfolgen.
- (4) Ein **Wegzug** aus dem Verbundgebiet muss durch die Ummeldebestätigung des Einwohnermeldeamts nachgewiesen werden.
- (5) Das Ticket ist so kalkuliert, dass **Unterbrechungen** wie Urlaubs- und sonstige Ausfallzeiten zu keiner Fahrgeldrückerstattung berechtigen. Abweichend davon reduziert sich der Ticketpreis bei einer nachgewiesenen **Krankheit** mit Fahrunfähigkeit bzw. einer Kur von mehr als einem Kalendermonat pro vollständig ungenutztem Kalendermonat um 1/12 des Ticketpreises. Die vollständig ungenutzten Kalendermonate werden gezahlt ab dem Folgemonat des Bekanntwerdens der Unterbrechung. Erforderlich ist die Vorlage eines ärztlichen Attests über die Krankheitsdauer bzw. einer Bescheinigung des Krankenhauses oder der Kurklinik. Der entsprechende Nachweis muss bis zum spätestens zum 15. des jeweils aktuellen Monats vom Kunden erbracht werden. Eine Bearbeitungsgebühr von 2,00 Euro wird erhoben, zu viel gezahlte Beträge werden erstattet.